Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand

vom 15. April 2014 in Kraft getreten am 19. April 2014

Änderungsdaten:

- ➤ § 6 Abs. 2
- > § 7 Abs. 3

geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 22.01.2019, in Kraft getreten am 26. Januar 2019

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nation über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) sowie des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 18.11.2008 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Timmendorfer Strand durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Timmendorfer Strand zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung einer/ eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand eine Beauftragte/ ein Beauftragter für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Wer zur/ zum Beauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt wird, sollte seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Timmendorfer Strand haben und darf nicht Mitglied der Gemeindevertretung oder Mitglied eines Ausschusses der Gemeinde Timmendorfer Strand sein.
- (3) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung bestellt. Sie/ er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/ er bestellt ist, bis zur Neubestellung einer/ eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Vor Ablauf der regulären Amtsdauer der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist die Beendigung außerdem durch Widerruf der Bestellung durch die Gemeindevertretung oder auf Verlangen der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderung möglich. In diesen Fällen bestellt die Gemeindevertretung spätestens in der 2. folgenden Sitzung nach dem Widerruf/dem Verlangen für die restliche Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung eine/ einen neue/ neuen Beauftragte/ Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist kein Organ der Gemeinde Timmendorfer Strand.
- (2) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie/ er ist an Weisungen, durch die ihre/ seine Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden. Sie/ er unterliegt den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschließungsgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entscheidungen etc.), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein.

§ 4 Aufgaben

Der/ dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen, bei denen sie/ er eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet.

- 1. Sie/ er ist Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner für die Belange der Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen der Gemeinde Timmendorfer Strand und vertritt deren besondere Interessen und setzt sich für deren Belange ein.
 - Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Beruf auf und gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken. Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft, so dass die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft integriert werden.
- 3. Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt.
- 4. Sie/ er berät und informiert Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- 5. Sie/ er fördert und unterstützt die Zusammenarbeit aller Organisationen und Vereine für Menschen mit Behinderung und beteiligt diese an ihrer/ seiner Arbeit.
- 6. Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen.
- 7. Zu den Aufgaben der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderung gehören des Weiteren die Unterstützung der Verwaltung, der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, welche die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- 8. Sie/ er wirkt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Gemeinde Timmendorfer Strand aktiv mit und nimmt an entsprechender Veranstaltung teil.

§ 5 Sprechstunden

(1) Jede Einwohnerin/ jeder Einwohner der Gemeinde Timmendorfer Strand hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit der/ dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung Kontakt aufzunehmen.

- (2) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung führt regelmäßig Sprechstunden durch.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/ des Betroffenen erfolgen.
- (2) Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Gemeinde Timmendorfer Strand Räumlichkeiten und Sachmittel (Kopierer, Telefon, ggf. EDV etc.) zur Verfügung.

§ 6 Informations- und Beteiligungsrechte- und pflichten

- (1) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, ihre/ seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand wahrzunehmen.
- (2) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung kann in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres/ seines Aufgabengebietes als Sachkundige/r (§ 16c Abs.2 GO) angehört werden.
- (3) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält von allen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Einladungen. Außerdem erhält sie/ er zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten werden ihr/ ihm auf Einzelantrag und wenn die Belange von Menschen mit Behinderung tangiert sind übersandt.
- (4) Alle eingehenden Stellungnahmen der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderung werden an die Bürgervorsteherin/ den Bürgervorsteher, die Ausschussvorsitzenden des zuständigen Ausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden übermittelt.
- (5) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, alle Einrichtungen der Gemeinde Timmendorfer Strand im Rahmen ihrer/ seiner Tätigkeit zu betreten. Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf dabei Arbeitsabläufe nicht stören.
- (6) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist während und nach Beendigung ihrer/ seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ ihm in ihrem/ seinem Amt bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung darf während und nach Beendigung ihrer/ seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die/ der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 230 €.
- (2) Zur Durchführung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben wird der/ dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung im Rahmen der zu verabschiedenden Haushaltssatzung ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die ehrenamtliche Arbeit einer oder eines Behindertenbeauftragten der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand von 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 15.04.2014

Gemeinde Timmendorfer Strand Die Bürgermeisterin In Vertretung:

(L.S.) Gudula Bauer 1. Stellv. der Bürgermeisterin